

ist wieder nicht abzusehen, warum hier einzelne Männer ganz besonders ihrer Stammzugehörigkeit nach herausgehoben werden sollen. Baiern unterstand nicht der Machtsphäre Lothars, sondern gehörte zum durchaus selbständigen Reiche seines Bruders Ludwig¹; wenn also auch bei den Wechselbeziehungen der Theile des alten Gesamtreichs zu einander² sich unter den Unterthanen Lothars manche geborne Baiern befunden haben mögen, im vorliegenden Falle traten sie nicht als Baiern, sondern lediglich als Unterthanen Lothars auf; werden doch auch die Angehörigen anderer Stämme nicht als solche unter den übrigen Vasallen ausgeschieden. In cap. VIII, wo die Gebiete, aus denen sich das Heer zusammensetzen soll, genannt sind, werden Italien, Francien, Burgund, Provence aufgezählt, also nur Gebiete, die ganz oder zum Theil dem Reiche Lothars angehörten; wir finden ja auch das eine Mal das Wort 'Beieri' der *scara francisca* einverleibt³. Eine bestimmte Entscheidung will ich weder zu Gunsten der einen noch der andern Möglichkeit treffen.

Ueber die Zugehörigkeit des Titels 'comites' in der *secunda scara* kann man auch schwanken. Maassen hatte es als Ueberschrift für die folgenden Namen gefasst, während Bluhme schon darauf hinwies, dass es auch auf die vorhergehenden bezogen werden könnte. Ich habe mich im Druck für letztere Ansicht entschieden, da es in der That auffällt, dass nur die zweite Abtheilung als besondere Rangklasse von Befehlshabern auch *comites* erhalten sollte, die erste und fränkische Abtheilung dagegen nicht; auch ist mit Recht von Bluhme bemerkt, dass der Autramnus schon in Sp. 3 unter den Grafen erwähnt ist; gleichwohl scheint Bluhme sich mehr der andern Auffassung zugeneigt zu haben⁴.

n. 115 und 128, doch stehen sie an diesen Stellen nicht vereinzelt, sondern auch andere sind dort nicht latinisiert worden. 1) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV (2. Aufl. 1885) 681, 698, V, 13, 81, Dümmler, Geschichte des Ostfränk. Reichs I, 200, 205. 2) Es finden sich Fälle, dass Grosse in verschiedenen Reichen Besitzungen als Eigengut oder als Lehn hatten, obwohl es eigentlich untersagt war, vgl. Dümmler a. a. O. I, 202 ff., Waitz a. a. O. IV, 261. 3) Vgl. über den Begriff der *scara* Waitz IV, 610 ff., über die Zuthellung fränkischer Abtheilungen bei grösseren Heeren ib. 612; ferner Baldamus, das Heerwesen unter den späteren Karolingern (Breslau 1879 als Heft IV. von Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte) p. 69 ff., dessen Deutung von *scara* als Polizeimannschaft (p. 72) ich aber für die ältere Zeit nicht beipflichten kann; mehrere der von ihm selbst beigebrachten älteren Zeugnisse gewähren doch entschieden den Begriff von Heer oder Heeresabtheilung (ohne jene Nebenbedeutung), und unser Capitulare, das von Baldamus weder im Maassen'schen noch Bluhme'schen Druck benutzt worden ist, zeigt auf das deutlichste den dem Worte innewohnenden Sinn als Unterabtheilung des Gesamtheeres. 4) A. a. O. p. 262 Anm. 24 und p. 265.